

12/24

schaftliche und politische Bedeutung beimessen, die ihr die rechtshistorischen Handbücher zuschreiben. Im Einzelnen darauf, und überhaupt auf die Frage freie und unfreie Bauern einzugehen, wie eine Randbemerkung eines Gutachters fordert, habe ich in meinem Zusammenhang keinen Anlaß. Einiges habe ich in einer anderen Untersuchung gesagt (Festschr. für K. Bohnenberger 1938). *aus H. Meyer was ein paar Zeilen JRG folgt, was nicht leicht in der Hand S.*

Für den Hinweis auf polemisch zu scharf gehaltene Stellen bin ich dankbar und habe mich bemüht Spitzen abzubiegen, wo Sie das angemerkt haben. Vielleicht darf ich sagen, daß Sie an einigen Stellen bei mir Bosheit vermutet haben, wo gar keine beabsichtigt war.

Meine Äußerungen über den "vorläufigen Charakter" des Aufsatzes sind, fürchte ich, mißverständlich gewesen. In Einzelheiten kann ich nicht überall das letzte Wort sagen, weil dazu oft der Prähistoriker gehört, und auf dessen Erklärungen müssen wir häufig noch lange warten. Eine Widerlegung Schuchhardts ist mir nicht bekannt geworden. Wo Prähistoriker andere Datierungen vertreten, muß ich ~~notgedrungen~~ das auf sich beruhen lassen, denn ich kann nicht entscheiden, ob der neue Vorschlag besser ist als der alte. Dagegen kann ich Schuchhardt folgen und mir selber eine Meinung bilden, wo er mit literarischen Belegen arbeitet, und hier hat er mich im Ganzen überzeugt. Auch Schumacher geht mit Schuchhardt im Wesentlich^{en} einig. Daß ich die landesgeschichtliche Literatur nicht restlos habe durcharbeiten können, habe ich aus Ehrlichkeitsgründen deutlich gesagt. Vielleicht war das ein Fehler. Denn zu kennen glaube ich davon nicht ganz wenig, habe aber die Ausbeute in den Fragen,